

Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen

Auf Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wittingen (Stadt) unterhält als öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten als Kindergärten und Kinderkrippen.
- (2) Die Kindertagesstätten sind soziale Einrichtungen der Stadt Wittingen. Sie dienen insbesondere der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen ergänzenden Erziehungs- und Bildungsauftrag und nehmen diesen im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG) sowie im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII wahr. Die Entwicklung des Kindes und seine Erziehung liegen in der Verantwortung der Sorgeberechtigten.
- (3) Die Kindertagesstätten sind entsprechend § 68 Nr. 1 b Abgabenordnung (AO) als Zweckbetrieb anzusehen. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. AO. Der Zweck der Kindertagesstätten besteht in der Bildung und Erziehung der Kinder und wird durch die Unterhaltung als Kindertagesstätte verwirklicht.
- (4) Zur Durchführung der Aufgabe bedient sich die Stadt eines Betriebsträgers.
- (5) Der Betriebsträger ist verpflichtet, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und §§ 24 und 24a Sozialgesetzbuches VIII aufzunehmen.

§ 2 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme in eine Kinderkrippe erfolgt frühestens zum 1. des Monats, in dem das Kind das 1. Lebensjahr vollendet (zzgl. einer Eingewöhnungsphase von maximal 4 Wochen), bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt grundsätzlich zum 1. August eines Jahres, frühestens jedoch zum 1. des Monats, in dem das Kind drei Jahre alt wird, bis zur Einschulung. Eine Aufnahme während des Kindergartenjahres erfolgt grundsätzlich nur zum 01. eines Monats. Eine Aufnahme in den Monaten Juni, Juli und Dezember ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes ist der Hauptwohnsitz des Kindes in der Stadt Wittingen. Über Ausnahmen bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder entscheidet die Stadt Wittingen nach Abstimmung mit dem Betriebsträger. Bei Umzug in eine andere Gemeinde besteht der Anspruch auf Betreuung des Kindes nur bis zum Ablauf des Umzugsmonats. Auf Antrag der Sorgeberechtigten bei der Stadt Wittingen kann eine weitere Betreuung gestattet werden.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht. Der Anspruch erstreckt sich auf das Stadtgebiet Wittingen. Es wird eine ortsnahe Unterbringung angestrebt.

- (4) Der Antrag zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte für das anstehende Kindergartenjahr ab 1. August hat in dem Anmelde Monat bis 31. Januar online über ein Anmeldeportal zu erfolgen.
- (5) Außerhalb des in § 2 (4) genannten Anmeldeverfahrens, ist der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt Wittingen durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum online über das Anmeldeportal geltend zu machen. Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in die Kindertagesstätte entsprechend, so dass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Plätze eine frühere Aufnahme ermöglichen. Die Mindestfrist muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seiner Sorgeberechtigten führen würde.
- (6) Über die Vergabe der Kindergarten- und Krippenplätze entscheidet die Stadt Wittingen in Abstimmung mit dem Betriebsträger. Die Vergabe der Plätze erfolgt auf der Grundlage von Kriterien, die die Stadt Wittingen im Benehmen mit dem Betriebsträger in einem Kriterienkatalog festgelegt hat. Dieser ist Bestandteil und Anlage der Satzung.
- (7) Die Aufnahme des Kindes wird durch einen rechtsverbindlichen Bescheid von der Stadt Wittingen vorgenommen. Sorgeberechtigten, denen kein Platz für Ihre Bedarfsbetreuungszeit angeboten werden kann, wird eine alternative Betreuungszeit in der Einrichtung oder einer alternativen Einrichtung im Stadtgebiet von der Stadt Wittingen angeboten. Ergänzende Regelungen zur Betreuung werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und Betriebsträger in der Kindertageseinrichtung vereinbart.
- (8) Die Stadt Wittingen behält sich vor, auch außerhalb des Anmeldeverfahrens Nachweise zur Überprüfung des Betreuungsbedarfes von den Sorgeberechtigten zu fordern. Sollte nach schriftlicher Aufforderung keine Mitwirkung der Sorgeberechtigten stattfinden, wird davon ausgegangen, dass der zuvor angegebene Bedarf nicht mehr vorhanden ist.
- (9) Mit der Aufnahme in eine Kinderkrippe ist eine Zusage für einen bestimmten Kindergartenplatz nicht verbunden.
- (10) Die Abmeldung eines Kindes aus der Einrichtung kann grundsätzlich nur zum 31.10., 31.12., 31.03. oder zum 31.07. eines Jahres mindestens 6 Wochen vor den genannten Terminen schriftlich erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten haben die Sorgeberechtigten gemäß § 20 KiTaG Elternbeiträge zu entrichten. Für Kinder ist die Nutzung der Kindertagesstätten ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu einer täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden einschließlich Früh- und Spätdiensten gemäß § 21 KiTaG beitragsfrei.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Der Beitrag wird für ein Kindergartenjahr oder - wenn die Beitragspflicht während des Kindergartenjahres entsteht - für den Rest des Kindergartenjahres durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Beitrag wird jeweils am 1. eines Monats mit einem Zwölftel des Jahresbetrages fällig. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein

SEPA-Lastschriftmandat oder eine Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

- (4) Der Elternbeitrag umfasst - neben den Kosten für die Betreuung - sämtliches Material, das für die pädagogische Arbeit notwendig ist. Alle darüber hinaus anfallenden Kosten für z.B. Windeln, Pflegeprodukte, Ausflugskosten etc. tragen die Sorgeberechtigten.
- (5) Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich auch während der Schließzeiten der Kindertagesstätten oder der Abwesenheit (z.B. Krankheit, Urlaub) des Kindes.
- (6) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (7) Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu 8 Wochen bleibt der Anspruch auf den Betreuungsplatz für diesen Zeitraum erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (8) Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (9) Sorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die elterliche Sorge zusteht. Dies können die in gemeinsamer Ehe lebenden oder unverheirateten Elternteile allein oder gemeinsam oder der/die den Minderjährigen Annehmende/-n (sogenannte Adoptiveltern) oder gerichtlich bestellte Vormünder sein.
- (10) Für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten ist sowohl in Kinderkrippe sowie im Kindergarten ein monatlicher Betrag zu entrichten, der der Beitragsstaffel zu entnehmen ist.
- (11) Kosten für besondere Veranstaltungen werden gesondert geltend gemacht.
- (12) Die Teilnahme am Mittagessen ist bei der Inanspruchnahme einer Dreivierteltags- und Ganztagsbetreuung verpflichtend. Die Kosten für Frühstück und Mittagessen werden gesondert geltend gemacht bzw. abgerechnet.

§ 4 Beitragsberechnung

- (1) Der Elternbeitrag wird nach dem Einkommen und der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder berechnet.
- (2) Die Beitragshöhe wird auf Grundlage der einkommensabhängigen Beitragsstaffel festgesetzt, die in Abstimmung mit dem Betriebsträger durch die Stadt festgelegt wird. Die Beitragsstaffel ist Bestandteil und Anlage dieser Satzung.
- (3) Zu Beginn jedes Kindergartenjahres sind zur Berechnung des Beitrages bis zum 30. Juni alle zur Berechnung notwendigen Angaben (insbesondere die Selbsterklärung mit aktuellem Einkommensteuerbescheid) bei der Stadt Wittingen nachzuweisen. Bei Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt sind diese Nachweise einen Monat vor Betreuungsbeginn einzureichen. Kann der Beitrag aufgrund fehlender Belege oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbeitrag erhoben.
- (4) Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge bildet das aktuelle steuerpflichtige Jahresbruttoeinkommen der bzw. des Sorgeberechtigten. Die Einstufung gilt pro Haushalt, in dem das zu betreuende Kind lebt. Ein Abzug der Werbungskosten erfolgt pauschal gem.

§ 9a Satz 1 Nr. 1 EStG. Ein Kinderfreibetrag in Höhe von 3.000 € je Kind wird bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt. Negative Einkünfte (Verluste) bleiben unberücksichtigt. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensschätzung oder den privaten Entnahmen auszugehen, für die die entsprechenden Unterlagen vorzulegen sind. Nachweisbare Unterhaltszahlungen werden berücksichtigt.

- (5) Wurde das gesamte Sorgerecht oder die Personensorge für ein Kind einem Vormund übertragen, so gilt der niedrigste Satz der Beitragsstaffel.
- (6) Der bzw. die Sorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben zur Beitragsermittlung richtig und vollständig sind. Sie sind verpflichtet, Veränderungen der familiären Verhältnisse, aber auch der Einkommensverhältnisse, die Einfluss auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag des betreuten Kindes haben, unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Wittingen unter Beifügung entsprechender Nachweise mitzuteilen. Weichen die aktuellen Einkünfte um mehr als 20% ab, wird der Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt. Die Beitragsanpassung erfolgt ab dem Monat, in dem der schriftliche Nachweis der Änderung bei der Stadt Wittingen eingereicht wurde. Aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben müssen zu gering festgesetzte Beiträge ab dem Monat der Veränderung nachgezahlt werden.
- (7) Die Stadt Wittingen behält sich vor, die Richtigkeit der Angaben im Laufe des Kindergartenjahres zu überprüfen. Sollte nach schriftlicher Aufforderung keine Mitwirkung der Sorgeberechtigten stattfinden, erfolgt die Einstufung in die Höchststufe der Beitragsstaffel.
- (8) Eine Ermäßigung des Elternbeitrags bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern ist in der Beitragsstaffel geregelt.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Einrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten legt die Stadt Wittingen in Absprache mit dem Betriebsträger fest. Das Benehmen mit Beiräten ist gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 KiTaG herzustellen.
- (3) Es werden folgende Betreuungszeiten für die Kindertagesstätten i.S. von § 1 Abs. 1 dieser Satzung angeboten:

Vormittagsbetreuung	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dreivierteltagsbetreuung	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsbetreuung	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- (4) Sonderdienste außerhalb der Betreuungszeiten nach Abs. 3 werden grundsätzlich als Frühdienst von 7.30 bis 8.00 Uhr und als Spätdienst von 16.00 bis 17.00 Uhr angeboten. Die Mitteilung über die Inanspruchnahme von Sonderdiensten hat grundsätzlich während des Anmeldeverfahrens zu erfolgen. Innerhalb eines Kindergartenjahres können Sonderdienste zum 01. eines Monats angemeldet werden. Die Anmeldung muss dazu bis zum 10. des Vormonats bei der Stadt Wittingen angezeigt werden. Eine Anpassung oder Abmeldung der Sonderdienste ist nur zum 31.12. oder 31.07. eines Jahres möglich und muss vier Wochen vor den genannten Terminen bei der Stadt Wittingen angezeigt werden.

- (5) An allen gesetzlichen Feiertagen, an Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr, an dem Tag nach Himmelfahrt sowie für drei Wochen in den Sommerferien werden die Kindertagesstätten geschlossen.
- (6) Der Betriebsträger ist berechtigt, die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen zu schließen (z.B. an den vorgeschriebenen Studientagen). Die Erziehungsberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer so früh wie möglich benachrichtigt. Eine Schließung der Kindertagesstätte führt nicht zur Erstattung der Beiträge; es sei denn, dass die Kindertagesstätte für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen geschlossen werden muss.
- (7) Studientage: Der Betriebsträger schließt an acht Werktagen im Jahr für vorgeschriebene Qualifizierungsmaßnahmen, Unterweisungen, Schulungen, Betriebsversammlungen sowie Konzeptionsarbeit und dergleichen.
- (8) Bei Bedarf und wirtschaftlicher Vertretbarkeit sowie vorhandener Personalressource werden zusätzliche Betreuungszeiten (Sonderdienste) und Notgruppen während der Schließzeiten angeboten. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Zur Betreuung des Kindes ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagesstätte notwendig, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Einzelgespräche mit den Sorgeberechtigten sowie die Teilnahme an den Elternveranstaltungen sind gewünscht.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder pünktlich zur Einrichtung zu bringen und sie pünktlich wieder abzuholen.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Wohnortwechsel unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Wittingen mitzuteilen.

§ 7 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts des Kindes in der jeweiligen Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeitenden (das Kind muss in die Gruppe bzw. auf den Spielplatz gebracht und persönlich an die Fachkraft übergeben werden) und endet mit der Übergabe des Kindes an die/den Sorgeberechtigte/n oder ihren/seinen schriftlich Beauftragten.
- (2) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 8 Versicherung

- (1) Während der Betreuungszeit besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung. Versicherungsschutz besteht zudem auf dem direkten Weg der Kinder von der Wohnung zur jeweiligen Einrichtung und für den direkten Heimweg. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.

- (2) Für Garderobe und persönliche Gegenstände (z.B. Brille) der Kinder oder der Sorgeberechtigten übernimmt der Betriebsträger und die Stadt Wittingen bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

§ 9 Krankheitsfälle

- (1) Bei Krankheit des Kindes und in anderen Abwesenheitsfällen ist die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen. Ist ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, so ist die Leitung der Kindertagesstätte hiervon unter Angabe der Krankheit umgehend in Kenntnis zu setzen. Für die Zeit der Erkrankung darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- (2) Nach überstandener Krankheit ist die Leitung der Kindertagesstätte berechtigt, vor der Wiederaufnahme des Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu fordern. Die Kosten tragen die Sorgeberechtigten. Medikamente werden in der Kindertagesstätte grundsätzlich nicht verabreicht. In begründeten Ausnahmefällen (Anfallsleiden, chronische Erkrankungen) werden Medikamente nach ärztlicher Einweisung von den Mitarbeitenden verabreicht. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung schriftlich zu schließen.
- (3) Wird bei einem Kind eine Erkrankung während der Betreuungszeit festgestellt, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen, wenn die Einrichtung dies für erforderlich erachtet.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

§ 10 Ausschluss

- (1) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden,
- a) die ohne Entschuldigung der Kindertagesstätte länger als vier Wochen ferngeblieben sind (die Beitragspflicht für diesen Zeitraum bleibt unberührt),
 - b) deren Sorgeberechtigte trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen oder nach einer angemessenen Frist von längstens 4 Wochen mit mehr als einem Monatsbeitrag in Verzug geraten sind,
 - c) die besonderer Hilfe bedürfen, welche die Kindertagesstätte nicht leisten kann,
 - d) wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet wird,
 - e) wenn die Sorgeberechtigten gegen die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Pflichten verstoßen oder eine Zusammenarbeit mit dem betreuenden Personal ablehnen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Stadt Wittingen im Einvernehmen mit dem Betriebsträger.
- (3) Bei Ausschluss wird das Jugendamt durch die Leitung der Kindertagesstätte informiert.

§ 11 Datenschutz

Die Sorgeberechtigten stimmen mit Anmeldung des Kindes der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Kindern und Sorgeberechtigten zu, soweit diese für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich sind. In der Regel werden die Daten nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen vom 12.12.2013, veröffentlicht am 31.01.2014 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 02/2014, außer Kraft.

Wittingen, den 20.12.2018



(L. S.)

Ridder
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn am 31.01.2019, Nr. 1, Seite 59

Beitragsstaffel für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Wittingen

Mit Wirkung vom 01.08.2018 werden die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Stadt Wittingen nach folgender Beitragsstaffel erhoben:

Stufe	Einkommen		halbtags 4 Stunden	dreivierteltags 6 Stunden	ganztags 8 Stunden
	von	bis			
1	bis 26.000,00 €		115,00 €	172,50 €	230,00 €
2	26.000,00 €	31.000,00 €	129,00 €	193,50 €	258,00 €
3	31.000,00 €	36.000,00 €	139,00 €	208,50 €	278,00 €
4	36.000,00 €	41.000,00 €	151,00 €	226,50 €	302,00 €
5	41.000,00 €	46.000,00 €	160,00 €	240,00 €	320,00 €
6	46.000,00 €	51.000,00 €	175,00 €	262,50 €	350,00 €
7	51.000,00 €	56.000,00 €	185,00 €	277,50 €	370,00 €
8	56.000,00 €	61.000,00 €	197,00 €	295,50 €	394,00 €
9	über 61.000,00 €		208,00 €	312,00 €	416,00 €

Sonderdienste:

Für die Inanspruchnahme eines Sonderdienstes (zusätzliche Zeiten außerhalb der regulären Betreuungszeiten) wird ein Betrag von 10,00 € pro Monat und halbe Stunde - unabhängig vom Einkommen - festgesetzt.

Geschwisterermäßigung:

Der o.g. Grundbeitrag der Beitragsstaffel ermäßigt sich für Geschwisterkinder um 50 %, wenn die Kinder zeitgleich eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Wittingen besuchen. Dies ist nicht der Fall, wenn das erste Kind beitragsfrei ist.

Essensgeld:

Die Kosten für Frühstück und Mittagessen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Auswärtige Betreuung:

Die Beitragsregelungen gelten auch für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes Wittingen haben und eine Kindertagesstätte in der Stadt Wittingen besuchen.

Kriterienkatalog für die Vergabe von Plätzen in den Kindertagesstätten der Stadt Wittingen

Artikel I

Über die Vergabe der Kindergarten- und Krippenplätze entscheidet die Stadt Wittingen in Abstimmung mit dem Betriebsträger bzw. der Kita-Leitung. Liegen mehr Anmeldungen vor, als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Plätze nach dem nachfolgendem Punktesystem oder dem in Artikel II genannten Kriterium.

1. Berufstätigkeit oder dergleichen* (je Sorgeberechtigten)
 - Teilzeit bis zu 8 Wochenstunden (2 Punkte)
 - Teilzeit bis zu 16 Wochenstunden (4 Punkte)
 - Teilzeit bis zu 24 Wochenstunden (6 Punkte)
 - Teilzeit bis zu 32 Wochenstunden (8 Punkte)
 - Vollzeit mit mehr als 32 Wochenstunden (10 Punkte)

2. Familienstand
 - Berufstätige Alleinerziehende (10 Punkte und zusätzliche Punkte entsprechend Nr. 1)

3. Alter des Kindes
 - Letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung (8 Punkte)

4. Wohnort des Kindes
 - Kind wohnhaft in der Ortschaft des Einzugsbereiches** der KiTa (3 Punkte)

5. Geschwisterkinder
 - Geschwisterkind in derselben KiTa (6 Punkte)
 - Im Haushalt lebende Geschwisterkinder in einer KiTa oder in Schule (2 Punkte)

6. Soziale Kriterien
 - Seitens des Fachbereichs Jugend des Landkreis Gifhorn wird eine fallbezogene Besonderheit bescheinigt, die eine bevorzugte Aufnahme rechtfertigt, u.a. Kindeswohlgefährdung (höchste Priorität ohne Bepunktung)
 - Kind lebt in einer anerkannten Pflegestelle oder vergleichbarer Einrichtung (4 Punkte)

7. Sonstige Kriterien
 - Wechsler (von Krippe in den Kindergarten oder Bedarfsänderung der Betreuungszeit) und zuvor mindestens 12 Monate in der Einrichtung; Tagespflegebetreuung gilt entsprechend (10 Punkte)
 - Kind seit mehr als 6 Monaten auf der Interessentenliste (beginnend ab dem Tag der gewünschten Aufnahme) (5 Punkte)

Artikel II

Die Stadt Wittingen kann in Abstimmung mit dem Betriebsträger in Einzelfällen von der oben genannten Punkte-Regelung abweichen. (Zu diesen Gründen gehört z.B. der soziale Entwicklungsstand oder die familiäre Situation eines Kindes wie Krankheit/Pflegefall in der Familie, u.a.)

Artikel III

Entsprechende Nachweise und Bescheinigungen sind mit der Anmeldung bei der Stadt Wittingen einzureichen.

- * Einer Berufstätigkeit gleichgesetzt sind insbesondere Schulbesuche, Studium, Ausbildung, berufliche Weiterbildungen mit entsprechendem Nachweis.
- ** Die Einzugsbereiche der drei Kita-Standorte werden analog der Schulbezirke festgelegt.
Knesebeck: Eutzen, Hagen, Knesebeck, Mahnburg, Vorhop, Wunderbüttel;
Ohrdorf: Boitzenhagen, Küstorf, Ohrdorf, Plastau, Radenbeck, Schnefflingen, Teschendorf, Zasenbeck;
Wittingen: Darrigsdorf, Erpensen, Gannerwinkel, Glüsing, Kakerbeck, Lüben, Rade, Stöcken, Suderwittingen, Wittingen, Wollerstorf